



Merkblatt zu den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft

hier: Digitalisierung in der Landwirtschaft; Teil II Abschnitt C der RL-IZ

1. Zuwendungsempfänger und Rechtsform

1.1 Gefördert werden unbeschadet der Rechtsform

- 1.1.1 Unternehmen der Landwirtschaft (einschließlich Garten- und Weinbau) mit Sitz in Hessen
- 1.1.2 Unternehmen in Hessen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
- 1.1.3 Rechtsfähige Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen mit Sitz in Hessen
- 1.1.4 Maschinenringe sowie Wasser- und Bodenverbände mit Sitz in Hessen, sofern sie landwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen bzw. Dienstleistungen für die Landwirtschaft erbringen
- 1.1.5 Nach Agrarmarktstrukturrecht anerkannte Erzeugerorganisationen

Zuwendungsempfänger nach RL-IZ Teil II C Nr. 3 (hier 1.1.1 und 1.1.2) müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein. Bei Antragstellern gemäß 1.1.3 bezieht sich diese Voraussetzung auf die einzelnen beteiligten landwirtschaftlichen Unternehmen. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

1.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 1. Unternehmen, die größer sind als KMU.
- 2. Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand 25% oder mehr des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 3. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 14 VO (EU) 702/2014 sind insbesondere solche, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.
- 4. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 5. Unternehmen, deren Betriebsinhaber/Bezieher von landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Altersrenten und Pensionen sind.

2. Fördervoraussetzungen

Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden.

2.1 Maßnahmenbeginn

Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt einer Bewilligung erfüllt sein. Dies gilt auch für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Grundsätzlich sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags und die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids erfolgt sind. Das bedeutet, dass vor Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides keine dem beantragten Vorhaben zuzurechnenden Aufträge oder Bestellungen erfolgt sein dürfen!

Der Durchführungszeitraum beträgt zwölf Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides.

2.2 Mindestgröße

Als Mindestgröße wurden die gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ab 01.01.2014 gültigen Mindestwerte festgelegt. Eine Überprüfung der vorhandenen betrieblichen Mindestgröße erfolgt über den Nachweis der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche, bezüglich der Erreichung von mindestens einer der nachfolgend genannten Flächenwerte:

Landwirtschaft einschl. Grünland	8 ha
Almen, Alpen, Hutungen:	16 ha
Spezialkulturen (z.B. Feldgemüse, Obstbau, Hopfen, Spargel, etc.)	2,2 ha
Weinbau	2 ha
Rebschulen	0,5 ha
Weihnachts-/ Christbaumkulturen	2,5 ha
Blumen/ Zierpflanzen im Freilandbau	0,25 ha
Baumschulen	0,3 ha

Der Nachweis zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen für landwirtschaftliche Betriebe erfolgt über die Vorlage des aktuellen Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Antragsteller nach 1.1.3 sowie 1.1.4 weisen die Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch Vorlage von Verpflichtungserklärungen beteiligter landwirtschaftlicher Unternehmen nach.

2.3 Besonderheiten bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften bzw. rechtsfähigen Zusammenschlüssen von landwirtschaftlichen Unternehmen müssen der Gesellschaftsvertrag bzw. die Vereinbarung über den Zusammenschluss schriftlich geschlossen sein und mit dem Antrag eingereicht werden.

3 Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt digital über www.agrarportal-hessen.de

Für die korrekte Angebotseinholung, die für den Antrag abgeschlossen sein muss, ist unbedingt das Vergaberecht zu berücksichtigen (siehe 6.3 und Merkblatt zum Vergabeverfahren RL-IZ Teil II C)

Für eine Antragstellung wird die Betriebsnummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) als Benutzerkennung benötigt. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Daten der Antragstellenden in ZID aktuell sind, denn daraus resultiert die eindeutige Identifizierung als Antragsteller.

Maschinenringe sowie Wasser- und Bodenverbände bzw. sonstige Antragsteller ohne Betriebsnummer beantragen vor Antragstellung bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (nachfolgend WI-Bank genannt) einen entsprechenden Personenident, um die Authentifizierung und Förderwürdigkeit sicherzustellen.

4 Zuwendungsfähige Investitionen / Fördergegenstände

Zuwendungsfähig sind jeweils Ausgaben für den Erwerb der Fördergegenstände. Nicht zuwendungsfähig sind Ersatzbeschaffungen und Gegenstände, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden sowie gebrauchte Gegenstände.

Mehrwertsteuer, Preisnachlässe und eingeräumtes Skonto werden nicht gefördert und sind abzuziehen.

Zuwendungen für beantragte Fördergegenstände können nur bewilligt werden, sobald und soweit sie in der auf den Webseiten des Regierungspräsidium Gießens (Bewilligungsstelle, siehe Punkt 12) bekanntgegebenen Produktlisten als förderfähige Produkte enthalten und nicht mit einem Ablehnungsvermerk versehen sind. Die Produktlisten werden von der Bewilligungsstelle verwaltet und aktualisiert.

4.1 RL-IZ Teil II C Nr. 2.1 Agrarsoftware und –Lizenzen

4.1.1 Zuwendungsfähig sind sowohl Investitionen in fachbezogene Agrarsoftware (einschließlich Installation) als auch Nutzungslizenzen im Rahmen der pflanzlichen und tierischen Erzeugung (einschließlich Fachsoftware für den Wein-, Obst- und Gartenbau).

4.1.2 Sofern die Agrarsoftware nur über eine Lizenz genutzt wird, muss dieser eine mindestens dreijährige vertragliche Nutzungsvereinbarung zugrunde liegen.

4.2 RL-IZ Teil II C Nr. 2.2 Einsatz von Sensortechnologie zur organischen und mineralischen Düngung

4.2.1 Sensoren bzw. Sonden zur Bestimmung der Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern (z.B. Nahinfrarot-Sensoren)

4.2.2 Sensorsysteme bzw. Sonden zur Bestimmung der Nährstoffversorgung der Kulturpflanzen

4.3 RL-IZ Teil II C Nr. 2.3 Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

4.3.1 Erwerb von Feldrobotern, die automatisch Beikraut bekämpfen (RL-IZ Teil II C Nr. 2.3 a)

4.3.2 Erwerb von vollautomatischen Geräten, die zwischen und innerhalb der Pflanzreihen nicht-chemisch Beikraut bekämpfen (RL-IZ Teil II C Nr. 2.3 b)

4.3.3 Erwerb von elektronischen Reihenführungen für Geräte, die zwischen den Reihen nicht-chemisch Beikraut bekämpfen (RL-IZ Teil II C Nr. 2.3 c)

4.3.4 Erwerb von Pflanzenschutzgeräten, die Zielpflanzen bzw. -flächen oder den Befall mit Krankheits- oder Schaderregern erkennen und nur auf diese Pflanzenschutzmittel ausbringen (RL-IZ Teil II C Nr. 2.3 d)

4.4 RL-IZ Teil II C Nr. 2.4 Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls

- Sensorsysteme bzw. Sonden,
- Basiszubehör (z.B. Antennen),
- zugehörige Software und Installationskosten

4.5 RL-IZ Teil II C Nr. 2.5 Beratung zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie Produkten und Dienstleistungen

4.5.1 **Beratung zu digitalen Geschäftsmodellen**

- Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle, Produkte und Services,
- Ergänzung und Anpassung bestehender Produkte um digitale Aspekte

4.5.2 **Beratung zur Digitalisierung der Prozesslandschaft**

- in allen Bereichen im Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Kunden bzw. Lieferanten möglich (Bestellvorgänge, Lagerhaltung, Produktion, Archivierung u.a.),
- Einführung von e-Business-Software-Lösungen, z.B. IT-gestützte Managementsysteme, Modellierung von Geschäftsprozessen

4.5.3 Beratung zur Digitalisierung des Marketings

- Webanwendungen unter Beachtung der Usability (alle Endgeräte betrachtend), z.B. Webseiten, Apps,
- Online-Vertriebswege, z.B. Webshops, eSupport, elektronische Marktplätze,
- Automatisierte, personalisierte und Multi-Channel-Kundenansprache,
- Professionalisierung des Suchmaschinenmarketing und des Social Marketing

4.5.4 Beratung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit

- Begleitung bei der Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen, z.B. Cloud Computing, digitale Verschlüsselung, mobile Zugriffstechniken, elektronische Signaturen,
- Organisation und Schutz von Daten
- Entwicklung und Realisierung von ganzheitlichen IT-Konzepten

Die Beratung hat über ein autorisiertes Beratungsunternehmen zu erfolgen. Nähere Informationen siehe Punkt 6.4.

4.6 RL-IZ Teil II C Nr. 2.6

Anschaffung oder Entwicklung digitaler Technologien, Ausstattungen sowie IT-Anwendungen in der landwirtschaftlichen Praxis, die zur Steigerung einer wirtschaftlichen und effizienten Produktionsweise beitragen und die nicht bereits in den Nr. 2.2 - 2.4 genannten Fördergegenstände genannt sind. Darüber hinaus sind auch Lösungen für die Steigerung des Ressourcenschutzes, insbesondere Energie und Wasser, sowie eine zeitgemäße, verbraucherorientierte Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte förderfähig.

4.7 Produktwahl/Produktlisten

Sofern ein von den Zuwendungsempfängern gewünschtes Produkt nicht in der Produktliste enthalten ist, kann bei der Bewilligungsstelle formlos die Aufnahme in die Produktlisten beantragt werden. Hierzu erfolgt, nach Übermittlung ausreichender Produktinformationen, eine entsprechende Prüfung durch den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen bzw. durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 51.2 - Weinbau sowie bei positiver Entscheidung eine Ergänzung der Produktliste durch das Regierungspräsidium Gießen. Dies gilt für die Förderung gem. Nr. 2.2 bis 2.4. Für die Förderung nach 2.6 besteht z.Zt. noch keine abschließende Produktliste. Daher muss im Antrag eine Erläuterung abgegeben werden, wieso diese Produkt zur Förderung geeignet ist.

5 Förderhöhe

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Umsatzsteuer (alle Angaben beziehen sich daher auf Netto-Beträge),
- Preisnachlässe und eingeräumtes Skonto,
- Leasing u. Ä. (ausgenommen im Rahmen von Nr. 2.1),
- Ersatzbeschaffungen,
- Gebrauchte Gegenstände,
- Zinsen und Finanzierungsausgaben.

5.1 Zuschuss für Investitionen

5.1.1 Die Zuwendungen nach RL-IZ Teil II C Nr. 2.1 (Agrarsoftware) wird als einmaliger Zuschuss im Wege der

Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500 Euro gewährt.

- 5.1.2 Zuwendungen nach RL-IZ Teil II C Nr. 2.2-2.4 und 2.6 (Sensoren und automatische Geräte) werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Für zuwendungsfähige Investitionen nach 4.1 bis 4.4 dieses Merkblattes kann ein Zuschuss von 40 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Eine Antragstellung die einem EIP-Agri Vorhabens nach RL-IZ Teil II Abschnitt A dient, ermöglicht einen zusätzlichen „EIP-Agri-Bonus“ in Höhe von 20 Prozentpunkten.
- 5.1.3 Zuwendungen nach RL-IZ Teil II C Nr. 2.5 (Beratung) werden als einmaliger Zuschuss (Projektförderung) in Höhe von 50 % der Ausgaben mit einer Höchstbegrenzung gewährt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Siehe auch „Übersicht zu Mindestauslastung, Mindestinvestitionsvolumen, Fördersätzen und Zweckbindungsfristen“ in Anlage 1.

5.2 Mindestinvestitionsvolumen

Für Fördergegenstände nach RL-IZ Teil II C Nr. 2.1 (Agrarsoftware) muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 1.500 Euro netto nachgewiesen werden. Dies kann auch durch den Erwerb mehrere Softwareprodukte erzielt werden.

Auch in den Fällen von RL-IZ Teil II C Nr. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.6 (Dünge-Sensoren, Pflanzenschutztechnik) müssen die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Netto-Ausgaben jeweils mindestens 1.500 Euro betragen.

5.2 Förderobergrenzen

Das maximal zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt bei Investitionen gemäß

RL-IZ Teil II C Nr.	Maximal zuwendungsfähige Ausgaben je Fördergegenstand	Anmerkungen
2.2	90.000 Euro	je Einheit/ System
2.3 a)	160.000 Euro	je Gegenstand
2.3 b)	90.000 Euro	je Gegenstand
2.3 c) und d)	90.000 Euro	je Gegenstand
2.4	90.000 Euro	je System
2.6	90.000 Euro	je System

Das maximal zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt für Beratungsleistungen nach RL-IZ Teil II C Nr. 2.5 je Tagewerk 1.200 Euro bzw. 12.000 Euro gesamt bzw. maximal 50 Prozent des Beratungshonorars.

Investitionen nach den Nm. 2.2, 2.3, 2.4 oder 2.6, die im Rahmen eines EIP-Agri gemäß Teil II Abschnitt A durchgeführt werden, können einen Aufschlag von 20 Prozent auf den 1 genannten Zuschussatz erhalten.

5.3 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

6 Antragstellung

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen ggf. erforderlichen Anlagen) der Bewilligungsstelle vorliegt.

Ein Antrag kann mehrere Fördergegenstände im Rahmen der RL-IZ Teil II C Nr. 2.1 bis 2.6 beinhalten.

Zuwendungsempfänger nach 1.1.1 sowie 1.1.2 dieses Merkblattes können nur einen Antrag je Jahr stellen.

Zuwendungsempfänger nach 1.1.4 können bis zu drei Anträge je Jahr stellen.

6.1 Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus den ausgefüllten Eingabemasken, die im Online-Verfahren bereitgestellt sind

Aufgrund eines aktuell stattfindenden Systemwechsels des bisherigen Antragstellungsverfahrens im Fall investiver Fördermaßnahmen bei der WiBank ist es **derzeit noch nicht möglich** neue Anträge **online** zu stellen.

Daher besteht für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit einen **Antrag in Papierform** für eine Genehmigung auf vorzeitigen Massnahmenbeginn zu stellen.

Dem Antrag sind zusätzlichen Anlagen beizufügen.. Diese können sein:

Für jeden Zuwendungsempfänger notwendige Anlagen:

- Aktueller Beitragsbescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- Drei** ausgewählte Vergleichsangebote je beantragten Fördergegenstand,

Gegebenenfalls notwendige Anlagen:

- Die Vollmacht der vertretungsberechtigten Person,
- Der Gesellschaftsvertrag bzw. die schriftliche Vereinbarung für Zusammenschlüsse von Antragstellern gemäß 1.1,
- Verpflichtungserklärungen beteiligter landwirtschaftlicher Unternehmen
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer Operationellen Gruppe zur Durchführung eines EIP-Agri-Vorhabens,
- De-minimis-Bescheinigung (nur für Antragsteller nach 1.1.4 relevant)
- Nachweis der Eigenmittel bzw. Kreditbereitschaftserklärung der Bank (ab 10.000 Euro Investitionssumme, betrifft RL-IZ Teil II C Nr. 2.2-2.4 und 2.6).

Bei einer Antragstellung müssen neben den beantragten Fördergegenständen die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben angegeben werden. Im Falle der Beteiligung bei einer Operationellen Gruppe eines EIP-Agri-Vorhabens können weitere Angaben angefordert werden, um den „EIP-Agri-Bonus“ von 20 Prozentpunkte bewilligt zu bekommen.

6.2 Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit

Für die Bewilligung einer Zuwendung für eine Investition nach RL-IZ Teil II C Nr. 2.2-2.4 und 2.6 wird ein Nachweis über das Minimum der Einsatzfläche bzw. die Anzahl Großvieheinheiten (GV) erwartet:

Für Investitionen zwischen 10.000 und 100.000 Euro förderfähigem Investitionsvolumen wird der Nachweis der Finanzierbarkeit des durchzuführenden Vorhabens mit Vorlage einer Bankbescheinigung über die entsprechenden Eigenmittel oder alternativ einer Kreditbereitschaftserklärung einer Bank erbracht.

Bei einer Investitionssumme oberhalb von 100.000 Euro förderfähigem Investitionsvolumen wird seitens der Bewilligungsstelle ein qualifizierter Nachweis verlangt, der zum Beispiel über ein vereinfachtes Investitionskonzept vom LLH erbracht werden kann.

Die Finanzierbarkeit sowie die Wirtschaftlichkeit von beantragten Geräten bei Vorhaben einer Förderung nach RL-IZ Teil II C Nr. 2.2 – 2.4 und 2.6 wird auch vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) während des Verfahrens be-

wertet. Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte dem entsprechenden **Informationsblatt des LLH** (siehe Punkt 11 dieses Merkblattes), sowie der Anlage 4

6.3 Pflichten zur Auftragsvergabe

- 6.3.1 Eine Zuwendung kann nicht gezahlt werden, wenn der Auftrag vor Bewilligung erteilt wurde. Im Antrag wird das erwartete Datum der Auftragsvergabe abgefragt. Da bei Nutzungslizenzen von Software oft vom Hersteller auf den Anfang des Bestellmonats zurückdatiert wird, empfiehlt es sich die Auftragsvergabe erst im nächsten Monat nach Erhalt der Bewilligung zu tätigen.
- 6.3.2 Es gilt zu beachten, dass mindestens drei Vergleichsangebote unterschiedlicher Anbieter (keine Berücksichtigung von Tochterunternehmen oder Zweigstellen etc.) eingeholt werden müssen. Davon müssen **drei im Online-Antrag hochgeladen** werden und das Wirtschaftlichste ist auszuwählen. (Die Wahl eines anderen Vergleichsangebotes muss plausibel begründet werden).
- 6.3.3 Der Antragsteller ist verpflichtet zu dokumentieren, wann das Angebot eingeholt und der Auftrag vergeben wurde, sowie bei RL-IZ Teil II C 2.1-2.4 und 2.6 wann geliefert wurde (Lieferdatum). Dafür soll zum Vorhaben begleitend ein Protokoll entsprechend des Formulars „Vergabedokumentation“ (Anlage 3) geführt werden. Ebenso ist zu dokumentieren, wenn Angebote versagt werden. Diese Daten sind wichtig für die Prüfung des Antrags auf Bewilligung sowie der Zahlungsanträge und die von der Bewilligungsstelle festgelegte Zweckbindungsfrist (Mindest-Nutzungsdauer). Die Angaben müssen nachgewiesen werden.

(Siehe auch Merkblatt zum Vergabeverfahren RL-IZ Teil II C im Downloadbereich auf <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/landwirtschaft-förderprogramme/innovation-und-zusammenarbeit/digitalisierung-in-der-Landwirtschaft>)

6.4 Hinweis zur Beantragung einer Förderung der Beratung (RL-IZ Teil II C Nr. 2.5)

Als Einstieg in die Thematik wird angeregt, an dem kostenlos zur Verfügung stehenden "Digitalisierungs-Check Hessen", dem Online-Selbst-Check für Unternehmen, teilzunehmen (siehe Link <https://digicheck.digitalstrategie-hessen.de/>).

Mit diesem Selbst-Check kann der individuelle Digitalisierungs-Reifegrad ermittelt und so herausgefunden werden, wie das jeweilige Unternehmen in welchen Bereichen der Digitalisierung schon gut aufgestellt ist und in welchen Bereichen noch Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Die Beantwortung dauert etwa 20 bis 30 Minuten.

Da es keine eigene Kategorie „Landwirtschaftliche Unternehmen“ gibt, wird empfohlen, bei der ersten Frage nach der Zuordnung in Bereiche „produzierendes Unternehmen“ anzuwählen und dann „Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln“ als Branche wählen.

Gemäß Nr. 4.4 der RL-IZ Teil II C hat die Beratung über ein geeignetes Beratungsunternehmen zu erfolgen.

Zur Auswahl eines geeigneten Beratungsunternehmens gemäß Nr. 2.5 der RL-IZ Teil II C sowie zur Konkretisierung Ihres individuellen Beratungswunsches stehen folgende zwei Optionen zur Verfügung:

- 6.4.1 Unterstützung bei der Auswahl eines geeigneten Beratungsunternehmens und Qualitätssicherung durch die RKW Hessen GmbH.
- a) Kostenfreies Erstgespräch durch einen RKW Hessen-Projektleiter (siehe Link <https://www.rkw-hessen.de/servicebereich/beratungsteam.html>). Hierzu ist das beigefügte Formblatt "Anfrage für eine Unternehmensberatung" auszufüllen (Anlage 5).

- b) Kostenfreie Erstellung einer Projektskizze durch das RKW.
- c) Empfehlung mehrerer geeigneter Beratungsunternehmen aus dem beim RKW Hessen geführten Beraterpool. Die empfohlenen Unternehmen werden möglichst regional angefragt.
- d) Die Kosten der Qualitätssicherung (u.a. Unterstützung bei der Förderabwicklung, Finanzabrechnung, faire Vertragsgestaltung, Berichtskontrolle, Einsehen für das Beratungsergebnis) durch die RKW Hessen GmbH in Höhe von pauschal 150 Euro Tagewerk können als Bestandteil des Beratungshonorars gefördert werden.
- e) Die Entscheidung für ein Beratungsunternehmen erfolgt ausschließlich durch den Zuwendungsempfänger.

Bei Fragen steht das RKW Hessen gerne zur Verfügung. Hierzu kann das unter nachstehendem Link zur Verfügung stehende Kontaktformular genutzt werden: <https://www.rkw-hessen.de/ueber-uns/ansprechpartner/kontakt-keilsterbach.html>.

- 6.4.2 Direkte Auswahl eines geeigneten Beratungsunternehmens aus der interaktiven Beraterlandkarte des Programms „go-digital“ des Bundeswirtschaftsministeriums unter nachstehendem Link <https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/Karten/Beratersuche-go-digital/SiteGlobals/Forms/Formulare/beratersuche-go-digital-formular.html>.

Es kann gezielt nach gewünschten Themenschwerpunkten gesucht werden. Die Karte wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt.

Die Beratungsinhalte und -prozesse sind standardisiert. Folgender Beratungsablauf ist einzuhalten:

- 1) Ist-Analyse
- 2) Maßnahmenplan
- 3) Individuelle Anpassung (zeitlich, inhaltlich) gemeinsam mit dem Fachberater.

Der Zuwendungsempfänger muss gegenüber dem Beratungsunternehmen in Vorkasse gehen (auch Teilaufträge möglich). Erst nach der Endabrechnung gegenüber dem Beratungsunternehmen, welche die tatsächliche Beratungsdauer berücksichtigt, können die Kosten bei der Bewilligungsstelle (BWS) eingereicht werden.

Als Nachweis für die durchgeführte Beratung ist mit der Vorlage der Rechnungen ein Abschlussbericht des Beratungsunternehmens vorzulegen.

7 Auszahlungsantrag

7.1 Stellung des Auszahlungsantrags

- 7.1.1 Der Auszahlungsantrag muss online gestellt werden. Zahlungsbegründende Unterlagen (insbesondere Rechnungen, Zahlungsnachweise und ggf. gesonderte Auftragsbestätigungen) sind beizufügen. Zahlungsnachweise könnten z. B. Kontoauszüge oder quittierte Rechnungen sein aus denen der Zahlung und die Zahlung hervorgeht.
- 7.1.2 Zuwendungen werden erst nach Prüfung des Auszahlungsantrags ausgezahlt. Spätester Zeitpunkt für die Stellung des Auszahlungsantrags ist drei Monate nach Ablauf des zwölfmonatigen Durchführungszeitraums. Im Förderantrag ist der voraussichtliche Investitionszeitpunkt anzugeben.
- 7.1.3 Außerdem ist ein Sachbericht anzufertigen, der Angaben zum Verlauf des Fördervorhabens beinhaltet (z.B. Erfüllung der Zweckmäßigkeit der Zielsetzung der RL-IZ, Erfahrungen im Einsatz, mögliche Erkenntnisse zum Nutzen). Der Bericht soll auf max. 1000 Zeichen reduziert werden.

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben (s. Punkt 5)

8 Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt für RL-IZ Teil II C Nr. 2.1 drei Jahre ab Lieferung, d.h. die geförderte Agrarsoftware ist mindestens drei Jahre lang vom Zuwendungsempfänger für den Zweck zu nutzen, für den sie beschafft wurde. Dies gilt sowohl im Fall einer Förderung von Agrarsoftware als auch von Nutzungslizenzen.

Die Dauer der Zweckbindung für Fördergegenstände nach RL-IZ Teil II C Nr. 2.2-2.4 und 2.6 beträgt fünf Jahre und beginnt nach der vollständigen Bezahlung des Fördergegenstandes (letzten Rate), d.h. die geförderten Gegenstände sind mindestens fünf Jahre lang vom Zuwendungsempfänger für den Zweck zu nutzen, für den sie beschafft wurden.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung oder zum Wegfall der zweckentsprechenden Nutzung führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung auf einen anderen Bewirtschafter. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der drei- bzw. fünfjährigen Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung vollständig (auch anteilig) zurückgefordert werden.

9 Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, **alle Anträge und umgesetzten geförderten Vorhaben** einer verwaltungsmäßigen und förderrechtlichen Kontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind bzw.
- Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen bis hin zum Ausschluss der Förderung und Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen zu rechnen. Zudem kann ein Strafverfolgungsverfahren wegen Subventionsbetrug eingeleitet werden.

9.1 Versagen der bewilligten Zuwendungen

Unterschreiten die im Auszahlungsantrag geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben dem unter Punkt 5.2 genannten Mindestinvestitionsvolumen, kann die Förderung nicht ausbezahlt werden.

9.2 Rückforderung

Zu Unrecht gezahlte Fördergelder werden zurückgefordert.

10 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsstelle sowie der Hessische Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu

prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

11 Sonstige Hinweise / Relevante Unterlagen

Grundlage für die Förderung sind die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovationen und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft (RL-IZ) in der Fassung vom 18.10.2023.

Unter <https://rp-giessen.hessen.de/natur/landwirtschaft-foerderprogramme/foerderung-der-innovation-und-zusammenarbeit/digitalisierung-in-der-landwirtschaft> stehen folgende Informationen und Unterlagen bereit zum Download:

- Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft (RL-IZ)
- Merkblatt zum Förderprogramm Digitalisierung in der Landwirtschaft RL-IZ Teil III C
- Merkblatt zum Vergabeverfahren RL-IZ Teil II C
- Informationsblatt des LLH und RPDA zu Vorhaben einer Förderung nach RL-IZ Teil II C Nr. 2.2 – 2.4
- Produktlisten gegliedert nach Fördergegenstand (RL-IZ Teil II C Nr. 2.1-2.4)
- Datenschutzhinweise

- Formular 1: Vergabedokumentation
- Formular 2: Verpflichtungserklärung
- Formular 3: Bestätigung der Eigenfinanzierungsmittel
- Formular 4: Kreditbereitschaftserklärung
- Formular 5: Anfrage für eine Unternehmensberatung beim RKW Hessen

Im Anhang zu diesem Merkblatt befinden sich:

- Anlage 1: Übersicht zu Mindestauslastung, Mindestinvestitionsvolumen, Fördersätzen und Zweckbindungsfristen
- Anlage 2: GV-Umrechnungsschlüssel für den Nachweis der Mindesttierzahl bei Investitionen nach RL IZ Teil II C Nr. 2.4

12 Bewilligungsstelle und Ansprechpartner

Bewilligungsstelle:

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.1 - Landwirtschaft, Marktstruktur
Schanzenfeldstraße 8 (Gebäude B1)
35578 Wetzlar

Frau Susanne Göbel-Saller

Telefon 0641-303-5119

Herr Henning Brenner

Telefon 0641-303-5126

E-Mail: didl@rpgi.hessen.de

<https://rp-giessen.hessen.de/natur/landwirtschaft-foer-derprogramme/foerderung-der-innovation-und-zusam-menarbeit/digitalisierung-in-der-landwirtschaft>

Ansprechpartner der Beratung für die Digitalisierung in Landwirtschaft und Gartenbau beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Frau Lena Jakobi

Telefon 0661-29110343

Mobil 0151-74456933

Fax 0611-327609250

E-Mail: lena.jakobi@llh.hessen.de

Ansprechpartner der Beratung für die Digitalisierung im Weinbau beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 51.2 Weinbau

Frau Johanna Reichert

Telefon 06123-905829

Fax 06123-905851

E-Mail: Johanna.Reichert@rpda.hessen.de

Anlage 1: Übersicht zu Mindestauslastung, Mindestinvestitionsvolumen, Fördersätzen und Zweckbindungsfristen

Förderung nach RL-IZ Teil II C Nr.	Jährliche Mindestauslastung (ha oder GV) je 1.000 Euro Nettoanschaffungspreis		Voraussetzungen bei überbetrieblichem Einsatz im Rahmen von Kooperationen	Mindestinvestitionsvolumen	Maximale zuwendungsfähige Ausgaben je Fördergegenstand	Fördersatz	Beginn Zweckbindungsfristen
	Landwirtschaft	Obst-, Garten- oder Weinbau					
2.1	-	-	-	1.500,- €	-	pauschal 500,- €	3 Jahre ab Lieferung
2.2	4 ha (auch über Kooperationen möglich)*		Einzelfallprüfung Verpflichtungserklärung über min. 5 Jahre nach Abschlusszahlung	1.500,- €	90.000,- €	max. 40 %***	5 Jahre nach Abschlusszahlung
2.3	a)	0,125 ha* oder Kooperationen		1.500,- €	160.000,- €		
	b)	0,125 ha* oder Kooperationen			90.000,- €		
	c)	0,6 ha* oder Kooperationen			90.000,- €		
	d)	Nachweis der Auslastung**					
2.4	2GV	-	-	1.500,- €	90.000,- €		
2.5	-	-	-	-	- max. 1.200 €/ Tagewerk - max. 12.000,- € gesamt	max. 50 %	-
2.6	2 GV bzw. 4 ha (0,125 ha Weinbau)	Einzelfallprüfung	-	1.500,- €	90.000,- €	max. 40 %	5 Jahre nach Abschlusszahlung

* bei nicht Erfüllung der Mindestauslastung kann per Einzelfallprüfung auf Grundlage einer belastbaren Begründung entschieden werden. Hierzu sind detaillierte und plausible Angaben vom Antragsteller zwingend notwendig.

** über ein vereinfachtes Investitionskonzept (z. B. vom LLH)** bei Vorhaben, die ausschließlich einem EIP gemäß RL-IZ Teil II A dienen, kann der Fördersatz auf bis zu 60 % angehoben werden.

Anlage 2:**GV-Umrechnungsschlüssel für den Nachweis der Mindesttierzahl bei Investitionen nach RL IZ Teil II C Nr. 2.4**

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GV
Mastkälber	0,400 GV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GV
Equiden unter 6 Monaten (ohne Ponys, Kleinpferde)	0,500 GV
Equiden von mehr als 6 Monaten (ohne Ponys, Kleinpferde)	1,000 GV
Ponys, Kleinpferde und andere Equiden	0,600 GV
Mutterschafe / Böcke	0,150 GV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GV
Ziegen (als Muttertiere) / Böcke	0,150 GV
Ziegen (außer Muttertiere) von mehr als 1 Jahr	0,100 GV
Ferkel (bis 20 kg)	0,020 GV
Mastschweine: - bei Betrachtung der gesamten Mastdauer oder - bei zweistufiger Betrachtung = Läufer (20-50 kg) = sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,130 GV 0,060 GV 0,160 GV
Zuchtschweine	0,300 GV
Hühner (Legehennen und Masthähnchen)	0,003 GV
Junghennen	0,0017 GV
Sonstiges Geflügel	0,014 GV